OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-303352/2/BMa/Mu

Datum: Linz, 12. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M H, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.11.2022, GZ: BHLL/922100068612/22, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.11.2022 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 01.06.2022
Ort: x

Sie haben es als Arbeitgeber Ihres Unternehmens ‚M e.U.' mit Sitz in x, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber

Herrn A S, geb. x, Staatsangehörigkeit: S,

zumindest seit 2.2.2022 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer, bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Person, den Tag der Beschäftigungsaufnahme, sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in 4020 Linz, Gruberstraße 77, als zuständigen Sozialversicherungsträger, zu melden.

Sie haben somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.

Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, im Zuge einer Kontrolle am 1.6.2022 um 11:10 Uhr in 3372 Blindenmarkt, Autobahnauffahrt Amstetten Ost (Rampe 3) sowie durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1. § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020, iVm § 33 Abs. 1 BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I. Nr. 44/2016

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 500,00	3 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minuten		§ 111 Abs. 2 ASVG BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10 % der Strafe, das sind € 50,00, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, zu zahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 550,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf angelastete Übertretung aufgrund der Feststellungen der Finanzpolizei und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde feststehe. Der Bf habe in seiner ersten Stellungnahme vom 08.08.2022 zugegeben, Herrn S in seinem Unternehmen beschäftigt zu haben. Ferner wurde in der Anmeldung die Wortfolge „beschäftigt ab 2.2.2022“ und auf der vorgelegten Lohn/Gehaltsabrechnung vom Juli 2022 die Wortfolge „Eintritt: 2.2.2022“ angeführt. Daher konnten die im Nachhinein übermittelten Arbeitsaufzeichnungen nur als Versuch gewertet werden, einer Bestrafung zu entgehen.
Der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei daher in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.
Die Höhe der Strafe sei straf- und schuldangemessen, zumal die gesetzliche Mindeststrafe unterschritten werden habe können, weil durch die Anmeldung am 02.02.2022 um 16:04 Uhr sämtliche Versicherungsbeiträge geleistet worden seien und die Meldung aus Eigeninitiative und nicht aufgrund der Kontrolle durch die Finanzpolizei erstattet worden sei.

1.3. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 09.12.2022 rechtzeitig Beschwerde, mit der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt wird.
Im Wesentlichen wird darin ausgeführt, dass die belangte Behörde den tatsächlichen Arbeitsantritt des Herrn S nicht ermittelt habe, weshalb dieser Bescheid inhaltlich und infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften mit Rechtswidrigkeit behaftet sei. Die Behörde habe ihre verfehlte Annahme, nämlich, dass die Arbeitsaufnahme dieses Dienstnehmers vor der Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt wäre, lediglich auf den Ausführungen der Finanzpolizei gegründet, weil Herr S im Personenblatt selbst angegeben habe, seit dem „02.02.2022 02:00“ für das Unternehmen des Bf zu arbeiten. Auch in der Begründung des bekämpften Bescheides sei nur festgehalten worden, dass der Bf zugegeben habe, dass dieser Dienstnehmer seit dem 02.02.2022 bei ihm beschäftigt gewesen bzw. auf der Lohn/Gehaltsabrechnung der Diensteintritt mit der Wortfolge „Eintritt: 2.2.2022“ angeführt gewesen worden sei.
Der Bf weist daraufhin, dass „die Anmeldung und der Dienst<u>ein</u>tritt, allerdings nicht die Arbeitsaufnahme und somit der Dienst<u>an</u>tritt“, wie vom Bf angegeben, am 02.02.2022, sondern, wie bereits im Verfahren dargelegt worden sei, erst am nachfolgenden Tag, nämlich am 03.02.2022, erfolgt sei. Der tatsächliche Dienstantritt ergäbe sich auch aus der Stellungnahme vom 08.08.2022, dem vorgelegten Lohn- bzw. Gehaltszettel, zumal sich die dort genannten Daten auf den Dienst<u>ein</u>tritt beziehen und aus den Arbeitsaufzeichnungen betreffend den Monat Februar 2022.

In rechtlicher Hinsicht verweist der Bf auf die ständige Rechtsprechung des VwGH, der bereits judiziert habe, dass es sich bei der Rechtzeitigkeit der Anmeldung auf den tatsächlichen Arbeitsantritt ankommt (VwGH vom 04.09.2013, 2011/08/0037). Im Sinne des § 33 Abs. 1 ASVG ist jener Zeitpunkt anzusehen, zu dem „der Dienstnehmer vereinbarungsgemäß am Arbeitsort erscheint und dem Dienstgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt (VwGH vom 04.09.2013, 2013/08/0156).

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 28.12.2022 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher seines Einzelunternehmens M e.U. mit Sitz in x.

Am 01.06.2022 gegen 11:10 Uhr wurde in 3372 Blindenmarkt, Autobahnauffahrt Amstetten Ost (Rampe 3) von Organen der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem AuslBG und Erhebungen gemäß § 89 Abs. 3 EStG durchgeführt. Dabei wurde Herr A S, der das Firmenfahrzeug des Bf lenkte, mit zwei weiteren ausländischen Staatsangehörigen angetroffen. Im Zuge der Kontrolle gab Herr S im von ihm selbst ausgefüllten Personenblatt an, dass er „seit 02.02.2022, 02 Uhr“ beim gegenständlichen Unternehmen beschäftigt sei. Die Angabe „02 Uhr“ war einerseits unter der Rubrik „Selbständig tätig [Datum Uhrzeit]“ und nicht bei der Angabe des Beginns der nichtselbständigen Tätigkeit und andererseits bei der Angabe von Datum und Uhrzeit seit er an der Arbeitsstelle ist, vermerkt.
Eine von den Kontrollorganen durchgeführte Abfrage im ELDA-System (ELDA-Übermittlungsprotokoll Nr.: 69225828) hat ergeben, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung des Herrn S am 02.02.2022 um 16:04 Uhr erfolgte.

Das Amt für Betrugsbekämpfung erstattete mit Schriftsatz vom 09.06.2022, FP-AZ: 037/10347/28/2022, einen Strafantrag, weil der Bf als Außenvertretungsbefugter seines Unternehmens Herrn S verspätet zur Sozialversicherung angemeldet hat.

Sowohl mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 01.08.2022 als auch mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 14.11.2022 wurde dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, dass er als Arbeitgeber seines Unternehmens verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten habe, dass er als Dienstgeber A S zumindest seit 02.02.2022 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt habe, ohne ihn vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet zu haben, weshalb er somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldung des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen habe.
Weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 01.08.2022 noch im bekämpften Strafbescheid vom 14.11.2022, BHLL/922100068612/22, scheint im Spruch eine konkrete Tatzeit am 02.02.2022 hinsichtlich der dem Bf vorgeworfenen Tat auf. Insbesondere wird nicht aufgezeigt, weshalb die am 02.02.2022 erfolgte Meldung zur Sozialversicherung verspätet gewesen sein soll oder von welchem konkreten Beginn des Arbeitseinsatzes des S am 02.02.2022 auszugehen ist.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus dem darin einliegenden Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 20, vom 09.06.2022, der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 01.08.2022, den Stellungnahmen des Bf vom 08.08.2022 und 25.10.2022 samt den damit jeweils mitübermittelten Beweismitteln und der Beschwerdeschrift des Bf vom 09.12.2022 sowie dem bekämpften Straferkenntnis ergibt.
Vom Bf wird nicht bestritten, dass Herr S in seinem Unternehmen beschäftigt wurde.

Der Bf verwies stets in seinen Eingaben darauf, dass der Diensteintritt des betreffenden Dienstnehmers am 02.02.2022, jedoch der tatsächliche Arbeitsantritt erst am 03.02.2022, 10:00 Uhr, erfolgt wäre. Daher wäre dieser Dienstnehmer am 02.02.2022, um 16:04 Uhr zur Sozialversicherung beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet worden. Weiters merkte er an, dass der betreffende Dienstnehmer der deutschen Sprache nur in bescheidenem Umfang mächtig gewesen sei und es sich bei der Angabe der Uhrzeit um ein Missverständnis gehandelt habe, zumal die Arbeitszeit des Dienstnehmers stets am Tag und zu keinem Zeitpunkt in der Nacht angesiedelt gewesen wäre. Seine Behauptungen hat der Bf u.a. durch das ELDA-Übermittlungsprotokoll, eine Lohn/Gehaltsabrechnung für den Monat Juli 2022, aus dem der Diensteintritt am 02.02.2022 ersichtlich ist und eine Arbeitszeitaufzeichnung betreffend S für den Monat Februar 2022, aus der der Arbeitsantritt am 03.02.2022 hervorgeht, belegt.
Von der belangten Behörde wurden keine Feststellungen zu dem von ihr angenommenen Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme durch S am 02.02.2022 getroffen.

Diese wesentlichen Sachverhaltselemente sind ausreichend, um die gegenständliche Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen

Als Dienstnehmer gilt gemäß § 4 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 15/2022, derjenige, der in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.
[…..]

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.
Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 8/2019, gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

Nach § 111 Abs. 2 leg.cit. ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Gemäß § 44a Z 1 und 2 Verwaltungsstrafverfahren (VStG), idF BGBl. I Nr. 57/2018 in der zur Tatzeit geltenden Fassung, hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten

3.3.2. Die Umschreibung der Tat hat - bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066 [betreffend das AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124); so bei *Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a Rz 2, Stand 1.5.2017, rdb.at.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es gemäß § 44a Z 1 VStG rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller

Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht (vgl. VwGH [verstärkter Senat] vom 13.06.1984, 82/03/0265). Die Einhaltung des § 44a Z 1 und 2 VStG dient nach der Rechtsprechung dazu, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen den Tatvorwurf verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (vgl. VwGH 03.06.2015, 2013/17/0407 mwH).

3.3.3. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung als auch im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, dass er als Arbeitgeber seines Unternehmens verwaltungsstrafrechtlich als Dienstgeber zu verantworten habe, dass er Herrn A S zumindest seit 02.02.2022 als Dienstnehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit beschäftigt habe, ohne ihn vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet zu haben, weshalb er somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldung des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen habe.
Damit wurde dem Bf aber weder in der ersten behördlichen Verfolgungshandlung noch in der Folge im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht. Insbesondere fehlt jeweils eine konkrete Tatzeit, nämlich die von der Behörde angenommene Uhrzeit der Arbeitsaufnahme am 02.02.2022. Dieser Umstand jedoch ist insbesondere deshalb relevant, weil der Bf die Meldung am 02.02.2022, also am Tag auf den sich der Tatvorwurf bezieht, erstattet hat. Der ebenfalls im Spruch des bekämpften Erkenntnisses angeführte Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei liegt mehrere Monate nach der Erstattung der Meldung durch den Beschwerdeführer und der Arbeitsaufnahme, sodass daraus kein Schluss hinsichtlich der genauen Uhrzeit des Arbeitseinsatzes gezogen werden kann. Aufgrund dieser mangelhaften Tatvorwürfe wurde dem Bf kein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht.
Im Ergebnis ist daher der gegenständliche, von der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf, unter Zugrundelegung der o.a. höchstgerichtlichen Judikatur zu den Erfordernissen einer präzisen Umschreibung des Tatvorwurfes (Tatzeit, Tatort und konkreten Tatbestandsmerkmale) für ein Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend konkret.

3.3.4. Das Landesverwaltungsgericht ist grundsätzlich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.8.2021, Ra 2020/10/0068, VwGH 16.9.2020, Ra 2020/09/0036, mwN).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann sich, anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch

eines Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG, der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich bei der Verfolgungshandlung um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, einer Person wegen einer bestimmten ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl. VwGH 10.12.2001, 2000/10/0024, mwN).

Hinsichtlich einer durch das Verwaltungsgericht vorzunehmenden Spruchkorrektur ist hier darauf hinzuweisen, dass auch in der Begründung des bekämpften Straferkenntnisses weder eine konkrete Tatzeit am 02.02.2022 noch konkrete Angaben zum Tatbestand (wesentliche Angaben betreffend die verspätete Anmeldung gemäß dem ELDA-Protokoll am 02.02.2022 um 16:04 Uhr) angegeben wurden. Aus dem erstinstanzlichen Erkenntnis geht lediglich hervor, dass die Meldung zur Sozialversicherung am 02.02.2022, nach der Arbeitsaufnahme am 02.02.2022, erfolgte. Somit ist auch aus der Begründung keine präzise Umschreibung des Tatvorwurfes, insbesondere der genauen Tatzeit, ersichtlich, sodass aufgrund des Tatvorwurfs (verspätete Meldung zur Sozialversicherung am 02.02.2022 und Arbeitsantritt am 02.02.2022) die Strafbarkeit der dem Bf vorgeworfenen Übertretung nicht nachvollzogen werden kann.

Unter Zugrundelegung der seit Begehung der Tat verstrichenen Zeitspanne ist auch bereits Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 1 VStG eingetreten, sodass dieser Mangel vom Verwaltungsgericht nicht behoben werden kann.

3.3.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren wegen der bereits eingetretenen Verfolgungsverjährung einzustellen. Damit erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen, der Arbeitsantritt des Dienstnehmers sei erst am 03.02.2022 erfolgt und den dazu vorgelegten Beweisen sowie mit dem übrigen Beschwerdevorbringen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weicht nicht von der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs zur als erwiesenen angenommenen Tat gemäß § 44a Z 1 VStG ab, auch fehlt es nicht an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann